



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Mai 2020

Nr. 20

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44532 Lünen auf Erteilung einer wasser-rechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL in die Lippe S. 237 - Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 S. 240 - Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG über vorhandene Einleitungsbauwerke in die Lippe S. 240 - Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 241 - Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 20.04.2020 zum Antrag der

Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 242 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 242 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 242 + 243 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 243 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 243 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 244 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 244 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 244 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 244 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 244 - Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 244

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 245

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

349. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44532 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 5. 2020
900-9141660/WI-0003

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44532 Lünen, hat hier mit Schreiben vom 6. April 2020, zuletzt ergänzt am 6. Mai 2020, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser und Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL, Frydagstraße 40, 44536 Lünen in die Lippe gestellt.

Das Kohlekraftwerk setzt Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten ein. Die Feuerungswärmeleistung des Kohlekraftwerksblocks beträgt bis zu 1.705 MW. Dies entspricht einer elektrischen Nettoleistung von ca. 750 MWel. Die produzierte elektrische Energie wird über eine Hochspannungstrasse in das übergeordnete Hochspannungsnetz eingespeist. Für das Steinkohlekraftwerk wird ein elektrischer Wirkungsgrad von über 45 % erreicht.

Das Kohlekraftwerk besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten/Anlagenteilen Brennstoffversorgung Kohle, Brennstoffversorgung Heizöl, Ammoniaklagerung, Feuerung und Dampferzeuger, Rauchgasreinigung, Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage, Fernwärme, Kühlturm mit Kühlwassersystem, Wasseraufbereitung, Hilfskessel und übergeordnete Anlagen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbi-

nenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Für die Einleitung der Kraftwerksabwässer besteht zurzeit eine wasserrechtliche Erlaubnis, die dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) am 22. November 2013 erteilt wurde. Diesbezüglich ist ein verwaltungsgerichtliches Streitverfahren anhängig.

Wegen neuer fachlicher Erkenntnisse, der Fortentwicklung der Rechtsprechung, Änderungen im Bereich der bisher von der STEAG GmbH betriebenen Temperaturmessstellen in der Lippe und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen, deren Umsetzung unter anderem die Wiederverwendung von Kühlturmbabflutwasser und die Anpassung des Betriebs der REA und der REA-Abwasserbehandlungsanlage bedingen, sowie aktuelleren Vorbelastungsdaten wurde ein Antrag auf eine modifizierte Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmbabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser – REA-Abwasser) in die Lippe eingereicht.

TKL hat mit der SAL die Übernahme der Nutzung der für die Einleitung der Kraftwerksabwässer erforderlichen Abwasseranlagen vereinbart. Daraus resultiert, dass Antragssteller nunmehr TKL ist. Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag der SAL auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28. März 2019 nebst den ergänzenden Unterlagen vom 8. Mai 2019 und 20. September 2019 ruht bis auf weiteres. Auf die Bekanntmachungen der Bezirksregierung Arnsberg zu diesem Antrag der SAL wird verwiesen.

Antragsgegenstand ist die Einleitung von Abwasser der Stoffströme

- Kühlturmbabflutwasser (Stoffstrom 7.2), 229,0 m³/0,5 h, max. 1.752.000 m³/a
- Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungs-Abwasserreinigungsanlage (RAA) – REA-Abwasser (Stoffstrom 5.4), 6,3 m³/0,5 h, max. 85.000 m³/a

in die Lippe nach § 8 WHG i.V.m. § 57 WHG.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, gem. § 2 Abs. 1 und dem Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller wird das Verfahren entsprechend den §§ 3 - 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchgeführt.

Der wasserrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen

A. Antrag

I. Antragsgegenstand

II. Zweck der Einleitung

III. Einzelheiten

- 1. Dauer, Lage und Art der Einleitung**
- 2. Optimierungen im Hinblick auf BVT**
- 3. Keine Einleitung in die öffentliche Kanalisation**
- 4. Zuständigkeit der Bezirksregierung**

5. Zivilrechtliche Verträge SAL/TKL

IV. Menge des Abwassers / Höchstabwasserabflüsse

V. Überwachungswerte

VI. Überwachung der Einleitungen (§ 120 LWG)

VII. Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

VIII. Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Verfahren und Anlagen einschließlich Abwasseranfall

IX. Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, soweit sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können

X. Auswirkung der Einleitung auf die Umwelt und Gewässerökologie

XI. Vorliegende Erlaubnisse und Genehmigungen, Verfahrenshistorie

B. Abwasserdoppelleitung und Einleitungsbauwerk

C. Informationen zum Herkunftsbetrieb Kraftwerk

I. Verfahrenshistorie, Vorbescheid und Teilgenehmigungen

II. Standort des Kraftwerkes

III. Anlagenbeschreibung

IV. Immissionsschutz

V. Abwasser

VI. Abfall

VII. Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

VIII. Umweltverträglichkeitsuntersuchung Fehler! Textmarke nicht definiert.

IX. Vorliegende sonstige Genehmigungen für das Kraftwerk

liegen in der Zeit

vom 25. 5. 2020 bis einschließlich 24. 6. 2020

bei nachfolgend genannten Stellen aus:

Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Kontakt: Herr Kremling (Tel.: 02931/82-2681, email: lutz.kremling@bra.nrw.de), Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, email: sarah.muel-ler@bra.nrw.de)

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Kontakt: Herr Berger (Tel.: 02306/104-1509), Herr Lackmann (02306/104-1851), Frau Rottmann (Tel.: 02306/104-1270)

Stadtverwaltung Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Kontakt: Herr Günaydin (Tel.: 02592/69-253, email: o.guenaydin@stadtselm.de)

Stadtverwaltung Werne, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Kontakt: Frau Stolbrink (Tel.: 02389/71-613, email: g.stolbrink@werne.de)

Stadtverwaltung Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Kontakt: Frau Gerbe (Tel.: 02307/965-474), Frau Laube (Tel.: 02307/965-329)

Stadtverwaltung Waltrop, Rathaus I, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Bürgerbüro, Kontakt: Zentrale (Tel.: 02309/930-0)

Stadtverwaltung Olfen, Fachbereich 6 – Bauen, Planen, Umwelt, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Kontakt:

Herr Schmalenbeck (Tel.: 02595/389-162, email: schmalenbeck@olfen.de)

Stadtverwaltung Datteln, Rathaus, Fachdienst 6.1 – Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, **Kontakt:** Frau Peeters (Tel.: 02363/107-278, email: michaela.peeters@stadt-datteln.de), Herr Beilein (Tel.: 02363/107-389, email: andreas.beilein@stadt-datteln.de)

Gemeindeverwaltung Hünxe, GB III, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Auslegungsbereich im Flur, **Kontakt:** Tel.: 02858/69-301, -302, -303

Gemeindeverwaltung Schermbeck, Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322, **Kontakt:** Zentrale (Tel.: 02853/910-0, email: info@schermbeck.de)

Stadtverwaltung Marl, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit - Amt 68.3, Stadthaus 1, Geb. 2, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl, **Kontakt:** Frau Wiers (Tel.: 02365/99-6003, email: vivien.wiers@marl.de), Frau Viehweg (Tel.: 02365/99-6002, email: petra.viehweg@marl.de)

Stadtverwaltung Dorsten, Vermessungsamt, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 3. OG, Raum F 302, **Kontakt:** Zentrale (Tel.: 02362/66-0)

Stadtverwaltung Wesel, Fachbereich 1 Stadtentwicklung, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathausserweiterung, Raum 340, **Kontakt:** Frau Weinen (Tel.: 0281/203-2419, email: stadtteilplanung@wesel.de)

Stadtverwaltung Haltern am See, Baudezernat, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See, 1. OG Zimmer 1.19, **Kontakt:** Herr Ziegler (Tel.: 02364/922-289, email: gernot.ziegler@haltern.de), Frau Heinichen (Tel.: 02364/922-295, email: jutta.heinichen@haltern.de)

Wegen der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet, bestimmten Regeln zu unterwerfen. Zuständig dafür sind jeweils die Bezirksregierung Arnsberg und alle Kommunen eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. Bei allen Stellen muss der Zeitpunkt der Akteneinsicht angemeldet und mit den Vertretern der Behörden abgestimmt werden, so dass die Einsichtnahme einzeln und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes und ggfs. nur mit dem Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften erfolgen kann. Alle Personen, die Akteneinsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor der Akteneinsicht Kontakt mit den zuständigen Stellen bei der Bezirksregierung Arnsberg beziehungsweise der jeweiligen Kommune, bei der sie Einsicht nehmen wollen, aufzunehmen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können in der Zeit vom 25. 5. 2020 bis einschließlich 8. 7. 2020 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen die Anträge und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender wer-

den deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung: <https://www.bezreg-arns-berg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht/hinweise/index.php>

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Arnsberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie den Erörterungstermin durchführt.

Der **Termin für die Erörterung der Einwendungen** ist vorgesehen für den

15. 9. 2020, 10.00 Uhr,

im Raum Verdi
des Ringhotels Am Stadtpark,
Kurt-Schumacher-Straße 43,
44532 Lünen.

Sofern die Erörterung am 15.09.2020 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 16.09.2020 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnis- und Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Kremling

(1196)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 237

350. Antrag der Emschergenossenschaft auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23. Juli 2008 zum Bau des HRB Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8.5.2020
54.40.40-064/2020-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Mit Bescheid vom 23. Juli 2008 wurde der Plan der Emschergenossenschaft zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) in Dortmund-Ellinghausen und zur ökologischen Verbesserung der Emscher von km 54,30 bis km 55,72 festgestellt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens beantragt die Emschergenossenschaft die Lageänderung des Riffels im Beckenteil B des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen. Der Riffel wird aus dem mittleren Bereich des Beckenteils B in den südlichen Bereich verlegt. Die Verlegung des Riffels erfolgt in der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 23.07.2008 festgelegten Kubatur.

Die Anlage der Riffel dient dazu, die „Ersatzaue“ nass bzw. feucht zu halten – im Hochwasserfall laufen die Riffel mit Wasser voll und geben dieses zeitverzögert an ihre Umgebung ab. Die Vernässung dieser Bereiche soll zudem, bedingt durch die Tiefe der Riffel, durch einen ständigen Grundwasseraustritt gefördert werden.

An dem bisher vorgesehenen Standort des Riffels, im mittleren Teil des Beckens B, stehen zumeist stark erosionsempfindliche Böden im Übergang zu den Verwitterungssedimenten des Mergels an. Das geplante Initialgerinne verläuft in einem geringen Abstand zu dem Riffel, so dass ein erhebliches Risiko gegenüber einem erosionsbedingten hydraulischen Kurzschluss besteht. Dieses Risiko wird durch die Lage des Initialgerinnes und die damit verbundene Fließrichtung der Emscher verstärkt. Aus diesen Gründen wird die Verlegung des Riffels in den weniger erosionsempfindlichen südlichen Beckenteil beantragt.

Durch die beantragte Verlegung des Riffels im Beckenteil B, des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen, werden die die positiven Effekte des Riffels lediglich räumlich verschoben, der Umfang der Maßnahme bleibt jedoch vollumfänglich erhalten.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte: Bei der beantragten Lageänderung des Riffels im Beckenteil B des Hochwasserrückhaltebeckens Dortmund-Ellinghausen beschränken sich der baulichen Eingriffe unmittelbar auf die Erstellung des Riffels. Durch die Verlagerung des Riffels wird sich die Funktion und die Beschaffenheit des Hochwasserrückhaltebeckens nicht verändern. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind somit erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die örtliche Verschiebung des Riffels nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Ingrid Simon

(380)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 240

351. Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG über vorhandene Einleitungsbauwerke in die Lippe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 5. 2020
900-9141660/WD-0002

Das Verwaltungsverfahren zum Antrag der SAL auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28. März 2019 nebst den ergänzenden Unterlagen vom 8. Mai 2019 und 20. September 2019 ruht bis auf weiteres. Hintergrund für diese Entscheidung ist der Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44532 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsan-

lagenabwasser – REA-Abwasser) aus dem Steinkohlekraftwerk der TKL in die Lippe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg im Zusammenhang mit dem Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG verwiesen.

Im Auftrag:

gez. Kremling

(122)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 240

352. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 5. 2020
24.02.01-012

Der Rettungsdienstschule Feuer Witten, Dortmunder Straße 17 in 58455 Witten wurde mit Bescheid vom 19. Dezember 2019 die staatliche Anerkennung als Schule für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelferassistenten nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 241

353. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 20.04.2020 zum Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Geneh- migung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwi- schenlagerung von gefährlichen Abfällen

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 16. 5. 2020
900-0054217-0003/AAG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal wurde auf ihren Antrag vom 4. 4. 2019 mit Datum vom 20. 4. 2020 - Az.: 900-0054217-0003/AAG-0004 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) am Standort in 57223 Kreuztal, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Lagerung von bis zu 150 t gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen in einem Teilbereich des Erdgeschosses der sog. „Halle Eberlein“.

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, montags bis samstags von 06:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen für die Nutzungsänderung, sowie die nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für den Lagerbereich mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

18. 5. 2020 bis einschließlich 29. 5. 2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15; 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter
Tel.-Nr. 02931/82-5566;

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°-

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. 4. 2020, Az. 900-0054217-0003/AAG-0004 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(474) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 241



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

354. Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Am Mittwoch, dem 3. Juni 2020 findet um 16.30 Uhr in der Kundenhalle der Hauptgeschäftsstelle, 58256 Ennepetal, Voerder Straße 79-83 (Eingang Voerder Straße) eine Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse im Jahr 2019 und über die bisherige Entwicklung der Sparkasse in diesem Jahr
2. Bekanntgabe des Jahresüberschusses 2019 und Verwendung des Bilanzgewinnes
3. Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2019
4. Sonstiges

gez. Heymann

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

355. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e W i t t g e n s t e i n

Es wird das A u f g e b o t für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 233 487, A u f g e b o t s f r i s t v o m 28. 4. 2020 bis 28. 7. 2020

Bad Berleburg, 28. 4. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

356. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Die abhandengekommene, am 16. 1. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0307 3124 96 ist
bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0307 3124 96
wird für kraftlos erklärt.

K 5/20

Bochum, 4. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

357. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Die abhandengekommene, am 16. 1. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE67 4305 0001 0320 1023 79 ist
bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE67 4305 0001 0320 1023 79
wird für kraftlos erklärt.

G 6/20

Bochum, 4. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

358. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Die abhandengekommenen, am 16. 1. 2020 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE04 4305 0001 0344 2352
70 und DE31 4305 0001 0344 2478 79 sind bis zum
Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE04 4305 0001 0344 2352
70 und DE31 4305 0001 0344 2478 79 werden für
kraftlos erklärt.

B 8/20

Bochum, 4. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

359. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Das abhandengekommene, am 16. 1. 2020 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE12 4305 0001 0326 0491 78 sowie die
ebenfalls am 16. 1. 2020 aufgebote-
nen Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE65 4305 0001 0326 0931 35,

DE27 4305 0001 0326 1014 82, DE05 4305 0001 0326 1014 90 und DE09 4305 0001 0326 1138 34 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE12 4305 0001 0326 0491 78 sowie die Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE65 4305 0001 0326 0931 35, DE27 4305 0001 0326 1014 82, DE05 4305 0001 0326 1014 90 und DE09 4305 0001 0326 1138 34 werden für kraftlos erklärt.

P 9/20

Bochum, 4. 5. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 242

360. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 9. 1. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0302 5927 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0302 5927 46 wird für kraftlos erklärt.

P 2/20

Bochum, 27. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

361. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 9. 1. 2020 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0342 5463 14 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0342 5463 14 wird für kraftlos erklärt.

Z 3/20

Bochum, 27. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

362. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 9. 1. 2020 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0314 5387 03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor- den.

Die Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0314 5387 03 wird für kraftlos erklärt.

W 4/20

Bochum, 27. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

363. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE29 4305 0001 0307 3062 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0307 3062 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 8. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe- raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla- ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 41/20

Bochum, 29. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

364. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001 0314 5399 82 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE74 4305 0001 0314 5399 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona- ten, spätestens in dem am 17. 8. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum- ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser- klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 42/20

Bochum, 29. 4. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

365. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker- feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 830 723 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 29. 4. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 243

366. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 510 747 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 8. 5. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

367. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 923 775 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 8. 5. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

368. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 040 487, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 4. 5. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

369. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 061 193 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 6. 5. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

370. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 336 500 ist am 31. 1. 2020 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 4. 5. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

371.**Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 662 978 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 28. 4. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

372. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 312 005 598 und 351 051 628 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 29. 7. 2020 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 29. 4. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

373. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 303 657 233 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 29. 7. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 29. 4. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 244

Auflösung eines Vereins

Der Verein „WIA Wir in Arnsberg“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister 1462, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Manuel Farien, Jahnstr. 6, 59821 Arnsberg. (27)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schachjugend Schwerte 2010 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2641, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Philip Hörter, Fliednerstraße 12, 48149 Münster,

Finn Logemann, Hermannstraße 29, 58239 Schwerte.
(34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Schachjugend Schwerte 2010 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2641, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Philip Hörter, Fliednerstraße 12, 48149 Münster,

Finn Logemann, Hermannstraße 29, 58239 Schwerte.
(34)



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schütze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de
500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING